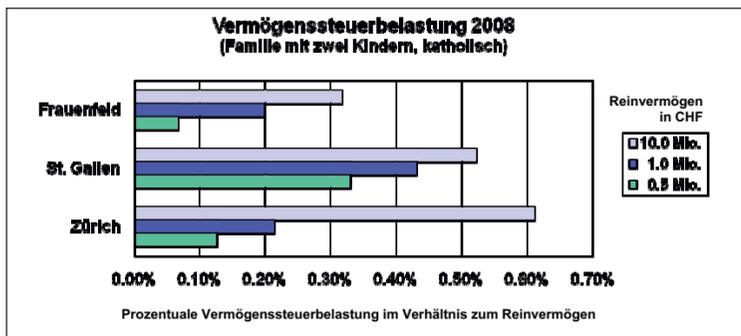


Steuergesetzrevision bringt Vorteile

Die Ostschweizer Kantone realisieren in den letzten Jahren immer wieder Steuergesetzrevisionen. Dabei zeichneten sich die Revisionspakete regelmässig durch Steuersenkungen aus. Beispielsweise wurden im Kanton Thurgau Ehepaare und Familien durch die Einführung des Teilsplittings, die Erhöhung der Kinderabzüge oder die Ausdehnung der abzugsfähigen Versicherungsprämien bei der Einkommenssteuer erheblich entlastet. Unternehmer, welche zu mehr als 5% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, wurden durch die Einführung des Halbsteuersatzverfahrens bei der Besteuerung von Gewinnausschüttungen merklich gestärkt und bei juristischen Personen wird der Gewinn seit dem Jahr 2007 mittels einem relativ tiefen, proportionalen Steuertarif von 4% erfasst. Die Gesamtheit der Massnahmen hat so die Standortattraktivität des Kantons Thurgau im interkantonalen und internationalen Steuervergleich wesentlich verbessert. Mit der Steuergesetzrevision 2008, welche auf den 1. Januar 2008 in Kraft trat, beseitigt der Kanton Thurgau weitere Schwachpunkte und steigert weiter seine steuerliche Attraktivität. Nachfolgend wird auf drei ausgewählte Revisionspunkte eingegangen:

a) Reduktion der Vermögenssteuerbelastung: Für das Steuerjahr 2008 gel-

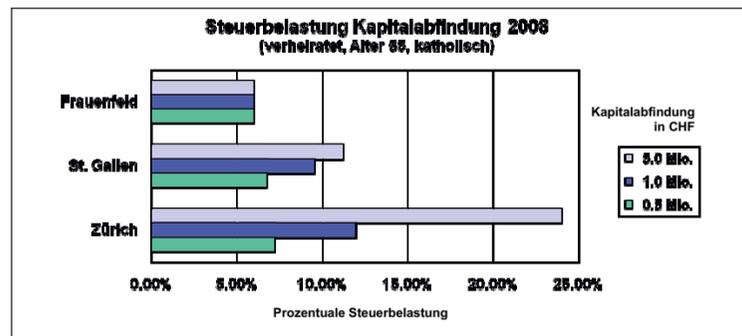


ten erstmals wesentlich erhöhte Vermögensfreibeträge. Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe können bspw. CHF 200'000 für sich selbst und für jedes nicht selbständig besteuerte Kind zusätzlich je CHF 100'000 vom Reinvermögen abziehen. Eine Familie mit zwei Kindern hat somit bis zu einem Vermögen von CHF 400'000 keine Vermögenssteuer mehr zu entrichten. Für Alleinstehende erhöht sich der Vermögensfreibetrag von CHF 50'000 auf CHF 100'000. Gleichzeitig wurde auch die steuerliche Belastung des Vermögens gut situerter Steuerpflichtiger erheblich gemildert. Nach Multiplikation des reduzierten proportionalen Vermögenssteuersatzes von 1,1 Promille mit dem jeweiligen Steuerfuss resultieren effektive Belastungen von 2,5 bis 4 Promille. Die entstehenden Entlastungen bei der Vermögenssteuer

er betragen in gewissen Fällen gegenüber dem Jahr 2007 über 30%. Der Kanton Thurgau zählt mit dieser Vermögenssteuerbelastung im interkantonalen Vergleich zu den attraktiveren Wohnkantonen.

b) Kapitalleistungen aus Vorsorge: Insbesondere bei hohen Kapitalauszahlungen aus der beruflichen Vorsorge resultierten im Kanton Thurgau bisher relativ hohe Steuerbelastungen. Mit der Einführung einer Flat Rate Tax von 2% für Verheiratete und 2,4% für Alleinstehende (jeweils zu multiplizieren mit dem entsprechenden Steuerfuss) ergeben sich neu bei hohen Kapitalleistungen wesentlich tiefere Steuerbelastungen als bisher.

c) Kapitalsteuer: Bei den juristischen Personen weist der Kanton Thurgau



im interkantonalen Vergleich seit der letzten Steuergesetzrevision mit einem Kapitalsteuersatz von 0,3 Promille eine moderate Belastung auf. Ab dem 1. Januar 2008 wird nun sogar die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet. Dies führt dazu, dass Unternehmen in der Regel nur noch die Gewinnsteuer zu entrichten haben. Die Kapitalsteuer fällt nur noch an, falls diese höher als die Gewinnsteuer ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Ostschweiz im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb gut positioniert hat. In den nächsten Jahren ist mit weiteren Steuergesetzrevisionen zu rechnen. So wird im Kanton Thurgau bereits über die Einführung einer neuen attraktiven Flat Rate Tax zur Einkommensbesteuerung nachgedacht.

Die Steuergesetzgebung befindet sich sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene im Umbruch. Es empfiehlt sich, die Entwicklungen zu verfolgen, damit steuerliche Risiken erkannt und steuerliche Chancen rechtzeitig genutzt werden können.



Barbara Burch, Treuhänderin mit eidg. FA, Steuerberaterin, steuerpartner ag, St. Gallen
 Thomas Christen, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, Partner, steuerpartner ag, St. Gallen